

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 11.03.2026

# AKTUELLES

## **Steuerliches Investitionssofortprogramm 2025: Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**

### **Wiedereinführung der degressiven AfA für Anschaffungen bis 31.12.2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm wurde die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens befristet wieder eingeführt. Im Folgenden konkretisieren wir anhand eines Beispiels, was das für Sie in der Praxis bedeutet.

Danach gilt die **degressive Abschreibung** (= degressive Buchwertabschreibung) steuerlich

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- die in der Zeit nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden,
- in Höhe des 3,0-fachen des linearen Abschreibungssatzes bis maximal 30 %.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung mit dem 3,0-fachen (maximal 30 %) des linearen Abschreibungssatzes berechnet. In den folgenden Jahren wird dieser Prozentsatz anschließend vom jeweiligen Buchwert berechnet.

### Praxis-Beispiel: Berechnung der degressiven AfA

Ein Unternehmer (vorsteuerabzugsberechtigt) kauft im August 2025 einen Kopierer für netto 4.900 EUR an, den er nach der amtlichen Abschreibungstabelle über 7 Jahre abschreiben muss.

Die degressive Abschreibung berechnet sich wie folgt:  $100 \text{ EUR} / 7 \text{ Jahre} = 14,29 \% \times 3,0 = 42,86 \%$ , maximal 30 % von 4.900 EUR = 1.470 EUR.

Anschaffungskosten 2025	4.900 EUR
Abschreibung 2025: 30 % von 4.900 EUR = 1.470 EUR	612,50 EUR
für 5 Monate = $1.470 \text{ EUR} / 12 \times 5$	
Buchwert am 31.12.2025	4.287,50 EUR
Abschreibung 2026: $4.287,50 \text{ EUR} \times 30 \% =$	1.286,25 EUR
Buchwert am 31.12.2026	3.001,25 EUR
Abschreibung 2027: $3.001,25 \times 30 \% =$	900,38 EUR
Buchwert am 31.12.2027	2.100,87 EUR

### Wahl zwischen linearer und degressiver Abschreibung

Für Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmer in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 und nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 sowie nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2027 anschafft oder herstellt, hat er die Wahl zwischen linearer oder degressiver Abschreibung. Hat er sich für

- die **lineare** Abschreibung entschieden, ist ein nachträglicher Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung nicht zulässig,
- die **degressive** Abschreibung entschieden, kann er jederzeit zur linearen Abschreibung wechseln. Um das Wirtschaftsgut vollständig abschreiben zu können, muss er sogar (spätestens im letzten Jahr der Nutzungsdauer) zur linearen Abschreibung wechseln.

Bei Wirtschaftsgütern, bei denen der Unternehmer die degressive Abschreibung wählt, ist es sinnvoll, in dem Jahr **zur linearen Abschreibung zu wechseln**, in dem die lineare Abschreibung vorteilhafter ist.

Die lineare Abschreibung ist zu ermitteln, indem der letzte Buchwert durch die verbleibende Restlaufzeit (Restnutzungsdauer) geteilt wird.

### Zitat der Woche

*„Es ist schwer gegen den Strom zu schwimmen,  
aber es lohnt sich.“*

**Peter Scholl-Latour**

**Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!**

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)